

Kurztitel

Heeresdisziplinargesetz 1985

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 294/1985 aufgehoben durch BGBI. Nr. 522/1994

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.07.1988

Außerkrafttretensdatum

30.09.1994

Abkürzung

HDG

Index

43/01 Wehrrecht allgemein

Text**Pflichtverletzungen**

§ 2. (1) Soldaten sind disziplinar zur Verantwortung zu ziehen wegen

1. Verletzung der ihnen im Präsenzstand auferlegten Pflichten,
2. gröblicher Verletzung der ihnen im Miliz- oder im Reservestand auferlegten Pflichten oder
3. einer im Miliz- oder im Reservestand begangenen Handlung oder Unterlassung, die es nicht zuläßt, sie ohne Nachteil für den Dienst und damit für das Ansehen des Bundesheeres in ihrem Dienstgrad zu belassen.

(2) Wehrpflichtige des Miliz- und des Reservestandes sind disziplinar zur Verantwortung zu ziehen wegen

1. Verletzung der Pflichten, die ihnen im Präsenzstand auferlegt waren,
2. gröblicher Verletzung der ihnen im Miliz- oder im Reservestand auferlegten Pflichten,
3. Erschleichung eines Dienstgrades oder
4. einer im Miliz- oder im Reservestand begangenen Handlung oder Unterlassung, die es nicht zuläßt, sie ohne Nachteil für den Dienst und damit für das Ansehen des Bundesheeres in ihrem Dienstgrad zu belassen.

(3) Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes sind disziplinar zur Verantwortung zu ziehen

1. wegen Verletzung der Pflichten, die ihnen im Dienststand auferlegt waren,
2. wegen gröblicher Verletzung der ihnen im Ruhestand auferlegten Pflichten oder,

3. wenn sie Wehrpflichtige des Miliz- oder Reservestandes sind, überdies wegen
- a) gröblicher Verletzung der ihnen im Miliz- oder im Reservestand auferlegten Pflichten,
 - b) Erschleichung eines Dienstgrades oder
 - c) einer im Miliz- oder im Reservestand begangenen Handlung oder Unterlassung, die es nicht zuläßt, sie ohne Nachteil für den Dienst und damit für das Ansehen des Bundesheeres in ihrem Dienstgrad zu belassen.

(4) Disziplinar strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt. Die §§ 5 und 6 sowie die §§ 8 bis 11 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Soldaten sind nicht disziplinar zur Verantwortung zu ziehen, wenn nach Ansicht des Vorgesetzten eine Belehrung oder Ermahnung ausreicht.

Anmerkung

Fassung zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 342/1988

Schlagworte

Milizstand

Zuletzt aktualisiert am

24.08.2026

Gesetzesnummer

10005599

Dokumentnummer

NOR12061221

alte Dokumentnummer

N4198511411A